

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 59/97

vom

26. Januar 1998

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
hier: Gegenstandswert

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
am 26. Januar 1998

durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert, die Richter
Basdorf und Terno, die Richterin Dr. Otten sowie die
Rechtsanwälte Professor Dr. Salditt, Dr. Schott und
Dr. Wüllrich

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die
Festsetzung des Geschäftswerts im Beschluß
des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1997
wird als unzulässig verworfen.

Das allein gegen die Festsetzung des Geschäftswerts
gerichtete Rechtsmittel ist unstatthaft (BGH, Beschluß vom
3. März 1997 - AnwZ (B) 57/96 -, BRAK-Mitt. 1997, 128
m.w.N.; s. § 31 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 KostO,
§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

- 3 -

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt (§ 31
Abs. 3 Sätze 2 und 3 KostO).

Deppert

Basdorf

Terno

Otten

Salditt

Schott

Wüllrich

